

	Datum	Datum
- Frage an FA SÜGB weitergeleitet:		
- Beschluss durch FA SÜGB:	26.04.05	
- Vernehmlassung notwendig:		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> X		
- Endtermin Vernehmlassung FA SÜGB:	03.05.05	28.06.07
- Überprüfung Beschluss	06.07.06	20.06.07.06.10/21.03.17
- Verteilung gemäss Verteiler: 18.06.10/21.03.17 (Vorstand, TK, FA, Überwacher)	20.07.06	12.07.07

weitere Abklärungen notwendig?

Frage	Wer	Termin
<p style="text-align: center;"><b>Beton</b></p> <p>Wie ist in der Schweiz der Luftgehalt vom Hersteller auszuweisen?</p>		
<p><b>Beschluss</b></p> <p>SN EN 206:2013 macht zur Frage des Luftporengehaltes keine unmittelbaren Aussagen.</p> <p>Gemäss Kap 6.2.3 können unter dem Stichwort "andere technische Anforderungen" Festlegungen zum Luftporengehalt gemacht werden.</p> <p>Gemäss Kapitel 7.2 f) kann der Verwender vom Betonhersteller Ergebnisse einschlägiger Prüfungen verlangen (z. B: Zielwert des LP-Gehaltes).</p> <p>Gemäss Kapitel 7.3 Ziff 2.a (9. Aufzählungspunkt) sind auf dem Lieferschein besondere Eigenschaften zu deklarieren, wenn gefordert. Dies kann auch auf den Luftporengehalt bezogen werden.</p>		
<p><b>Bemerkung</b></p> <p>Es liegt im Interesse des Betonherstellers, bei den relevanten Sorten, Kenntnisse über den Luftporengehalt zu haben. In Tab. 29 sind die Vorgaben im Rahmen der Kontrolle vom Herstellverfahren gemacht.</p> <p>Im Sinne der performanced basierten Ausschreibung ist der Hersteller an keine normativen Vorgaben bezüglich eines Mindestluftgehaltes gebunden.</p>		

Beschluss der FA-Sitzung vom 26.04.05 / überarbeitet am 06.07.06 /20.06.07 /17.06.10/21.03.17